

MPAV-AVGS (ehem. Vermittlungsgutschein)

Ermessen lenkende Weisungen 2016

Die fachlichen Hinweise zu Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung (MPAV) nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III sind als verbindliche Weisungen bzw. ergänzende Empfehlungen der Bundesagentur für Arbeit zur Rechtsauslegung und Umsetzung zu beachten.

<https://www.baintranet.de/011/001/010/003/Documents/HEGA-03-2012-VG-Gesetz-Verbesser-P-45-Anlage-3.pdf> -neuer Link-

Bei der Ausstellung des AVGS-MPAV handelt es sich um eine Ermessensleistung im SGB II. Diese Ermessen lenkenden Weisungen (ErmIW) werden erlassen, um der Integrationsfachkraft (IFK) eine -im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel- sachgerechte Auswahl unter den zu fördernden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) zu ermöglichen.

Ziel:

Ziel und maßgebliche Voraussetzung ist, dass mit Hilfe dieser Leistung

- konkret eine nachhaltige Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt stattfindet und
- voraussichtlich eine Überwindung der Hilfebedürftigkeit gelingt.

Mit der Neufassung des bisherigen Vermittlungsgutscheins wird stärker als bisher der individuelle Handlungsbedarf des/der eLb berücksichtigt. Darüber hinaus können die Angebote der privaten Arbeitsvermittlungen stärker individualisiert und spezialisiert ausgestaltet werden, da auch über das reine Vermittlungsgeschäft hinausgehende Angebote unterbreitet werden können.

Förderungsfähiger Personenkreis:

Auf Basis der Stärken- und Potentialanalyse legt die Integrationsfachkraft (IFK) fest, ob die Ausstellung eines AVGS-MPAV für die weitere Eingliederungsstrategie notwendig und zielführend ist. Der Produkteinsatz AVGS-MPAV ist speziell auf den 1. Arbeitsmarkt ausgerichtet und kommt daher in erster Linie für eLb mit Markt- oder Aktivierungsprofil in Betracht. Er kann bei folgenden Handlungsstrategien im Rahmen des 4PM empfohlen werden (Stand: April 2012):

- Vermittlung (übergreifende Handlungsstrategie)
- Gesundheitlich angemessene Beschäftigung realisieren
- Individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen

SGB III-Aufstocker verlieren nicht ihren Rechtsanspruch.

Verfahren:

- **konkrete Zusicherung i. S. d. § 34 SGB X**
- Zur Sicherstellung eines wirkungsvollen Instrumenteneinsatzes müssen vor Ausstellung des AVGS-MPAV
 - das Profiling und die Handlungsstrategie aktualisiert und
 - die Kriterien des Förder-Checks erfüllt sein.

- § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB III ermöglicht es den Jobcentern, den Gültigkeitsbereich des AVGS-MPAV für die Auswahl der PAV regional zu beschränken. Die Beschränkung sollte sich an der strategischen Ausrichtung des Integrationsprozesses orientieren (siehe auch Absprache zu Eigenbemühungen). Der regionale Gültigkeitsbereich ist auf dem AVGS-MPAV zu vermerken.
- Die zeitgleiche Ausgabe mehrerer AVGS mit unterschiedlichen MAbE-Maßnahmezielen (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB III) sollte nur erfolgen, wenn dies die individuelle Integrationsstrategie zielorientiert unterstützt. Der Fokus ist auf die schrittweise Bearbeitung der Handlungsbedarfe zu legen.
- In der Wahl der PAV ist die/der eLb frei (s. JC-Neutralitätspflicht).
- Die zentralen BK-Vorlagen zum AVGS-MPAV (s. BK-Browser) sind zu nutzen.
- Aufgrund wiederholt bekannt gewordener Missbräuche ist bei Abrechnung der Vermittlungsvergütung
 - die Erfüllung der Fördervoraussetzungen intensiv zu prüfen (s. zeitliche Fristen und Dauern)
 - auf stringente Prüfung der Unterlagen zu achten (s. korrekte und vollständige Nachweise)
 - eine evtl. Missbrauchswarnung zu beachten
 - bei Auffälligkeiten der Teamleiter zu informieren.

Gültigkeitsdauer:

Die Gültigkeitsdauer des AVGS-MPAV wird weiterhin auf max. drei Monate begrenzt, um die Wirkung der Integrationsstrategie zu unterstützen.

Förderhöhe:

Sie beträgt 2.000,- €. Bei Langzeitarbeitslosen und bei behinderten Menschen kann der AVGS-MPAV bis zu einer Höhe von 2.500,- € ausgestellt werden.

Dokumentation des Ermessens (siehe fachliche Hilfen):

Da es sich bei dem AVGS-MPAV um eine Ermessensleistung handelt, sind alle wesentlichen Verfahrensschritte und Entscheidungen aussagekräftig und nachvollziehbar zu begründen. Dies gilt insbesondere für die

- Entscheidung über den Antrag auf Ausstellung eines AVGS-MPAV,
- Entscheidung über die Ausgabe eines weiteren AVGS-MPAV, wenn die Gültigkeitsdauer des ersten AVGS-MPAV abgelaufen ist, ohne dass es zu einer erfolgreichen Vermittlung gekommen ist,
- Entscheidung über die Zahlung der Vermittlungsvergütung sowie
- Prüfung vorhandener Missbrauchswarnungen.

Wird die/der eLb nicht durch die PAV in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vermittelt und wird aus diesem Grund mit der/dem eLb ein Folgegespräch geführt, sind dessen Ergebnis bzw. die weiteren Veranlassungen ebenfalls zu dokumentieren.

Betreuung:

Die/der eLb ist nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit nicht weiter zu betreuen.

Nachhaltung:

Jeder Förderfall wird seitens der Integrationsfachkraft geprüft mit **Fördercheck** hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Wirkung und Wirtschaftlichkeit.

Ein **UFa-Checkbogen** zur Prüfung der sonstigen korrekten Abwicklung (Beachtung der Förder- und Dokumentationsvorschriften) liegt aktuell nicht vor. Er ist wegen detaillierten Fragen zu Anspruchsvoraussetzungen in coSachNT im Prinzip auch nicht erforderlich.
Der gesamte Vorgang mit Fördercheck als Deckblatt geht über den Teamleiter an die Sachbearbeitung.

18.01.2016

Gastinger, Teamleiter Markt&Integration

13.01.2016

Wilhelm, Fachbetreuerin